

**FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL**

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender  
Arnimer Seitenweg 31  
39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal  
Stadtratsvorsitzender  
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

**Antrag auf Änderung-Ergänzung Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“  
hier: Antrag auf Aufnahme / Berücksichtigung in Tagesordnung zur Vorberatung**

Sehr geehrter Herr Sobotta,

wir übersenden Ihnen folgenden Antrag unserer Fraktion und bitten um Weiterleitung zur Aufnahme in die Tagesordnung der entsprechend zuständigen Ausschüsse.

Folgende Beratungsfolge in den Fachausschüssen wird vorgeschlagen:

- (1) Ausschuss für Stadtentwicklung am 6.11.2019
- (2) Haupt- u. Personalausschuss am 18.11.2019
- (3) Stadtrat am 2.12.2019

Stendal, den 30.9.2019



R ö h l  
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage: - Antrag FSS/BfS als Beschlussvorlage vom 30.9.2019

## Antrag

<b>Bezug: Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“</b>
<b>Anlass: Erweiterung Bebaubarkeit für Terrassenüberdachungen o.ä.</b>
<b>Datum: 30.9.2019</b>

der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen beschließen, dass:

**(1) die vorhandene Beschränkung im Bebauungsplanes Nr. 26 / 96 „Südlich Arnimer Damm“ aufzuheben ist, welche die Bebauungsgrenze für Terrassenüberdachungen, Wintergärten sowie selbstständigen Nebengebäuden bis zu einer Bebauungstiefe auf 25m begrenzt und stattdessen die Begrenzung der Bebauungstiefe für Terrassenüberdachungen, Wintergärten sowie selbstständigen Nebengebäuden auf 35m setzt**

### Begründung:

Gemäß §31 Abs. 3 BauGB kann bereits jetzt von Festsetzungen im Bebauungsplan abgesehen werden, sofern Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen stehen – so ist es in diesem Fall. Die Abweichung vom städtebaulichen Ansatz ist unseres Erachtens vertretbar, weil bspw. die Errichtung von Carport-Anlagen o.ä. bereits jetzt bis zu einer Tiefe von 35m zulässig ist. Da mit der Errichtung von Überdachungen – i.d.F. Terrassenüberdachungen - grundsätzlich keine weitere Versiegelung der Flächen verbunden ist, können Aspekte des Hochwasserschutzes nicht in Betracht gezogen werden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass bereits jetzt Nebengebäude jenseits der Bebauungsgrenze von 25m vorhanden sind, so dass sich eher ein abrundendes Bild insgesamt ergeben wird. Mit dieser Möglichkeit ist eine Verbesserung der Lebensqualität verbunden und dies dient somit dem Wohle der betroffenen Bürger bzw. Grundstückseigentümer. Mit diesem Antrag soll eine verbindliche Regelung getroffen werden, so dass aufwendige Sonderanträge unnötig sind und die Verwaltung entlastet wird.

Stendal, den 30.9.2019



im Namen der Fraktion - R ö h l  
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS